



—
—
—
—
—
—
—
—
—
—

Das Zweite Pflegestärkungsgesetz

Schritt für Schritt zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

Kathrin Federmeyer
Fachgebietsleitung Pflege

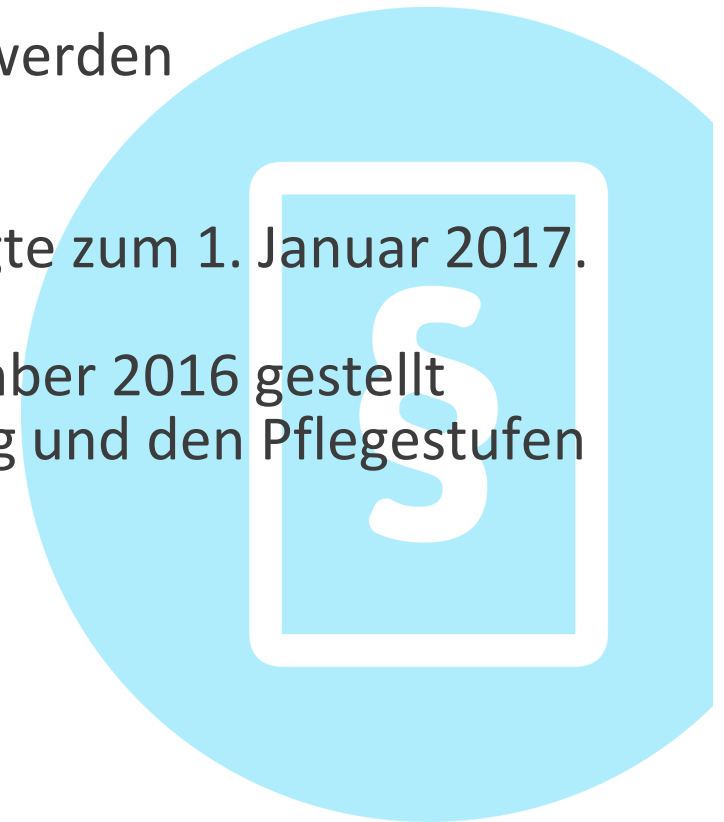
Januar 2017

Gliederung

1. Einführung
2. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungs-Verfahren.
3. Von den drei Pflegestufen zu den fünf Pflegegraden
4. Fazit

Das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II)

- Kernstück des PSG II ist die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs.
- Die Leistungen der Pflegeversicherung werden weiter verbessert und flexibilisiert.
- Der Umstieg auf das neue System erfolgte zum 1. Januar 2017.
- Bei allen Anträge, die bis zum 31. Dezember 2016 gestellt wurden, ändert sich an der Begutachtung und den Pflegestufen nichts.



Das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II)

Bis 2016

30+ 6 Einzelkriterien in **vier** übergeordneten Bereichen

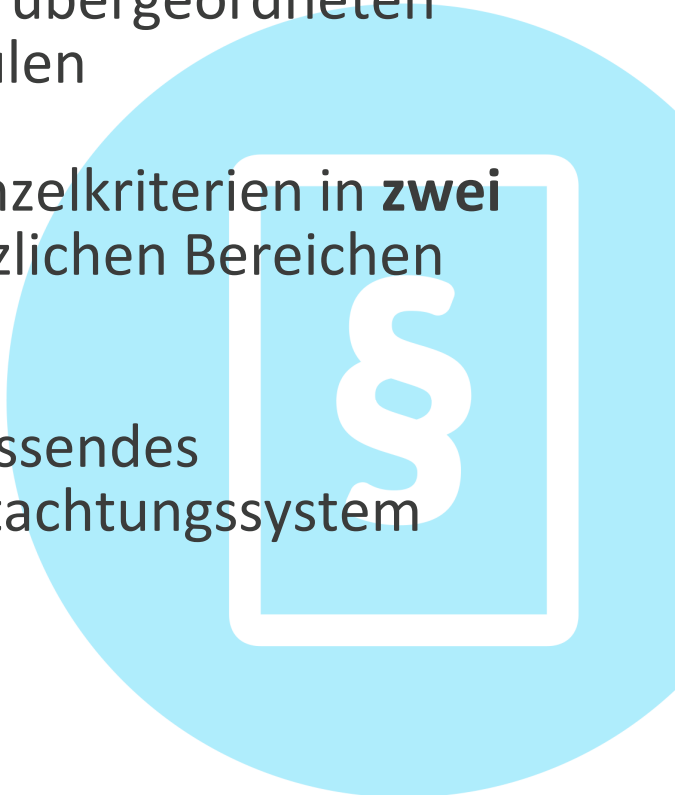
Zweiteiliges Begutachtungssystem (PS+PEA)

AB 2017

65 Einzelkriterien in **sechs** übergeordneten Modulen

15 Einzelkriterien in **zwei** zusätzlichen Bereichen

Umfassendes Begutachtungssystem



Was verändert sich durch das neue Verfahren?

- Das neue Begutachtungsverfahren führt zu einer gerechteren Einstufung des Pflegebedürftigen.
- Das neue Verfahren ist einfach strukturiert und vermeidet das Nebeneinander von engem Pflegebedürftigkeitsbegriff und Einschränkungen in den Alltagskompetenzen.
- Das neue Verfahren verzichtet auf die Pflegeminuten.
- Das neue Verfahren ist leichter nachvollziehbar und erhöht damit die Transparenz.

Gliederung

1. Einführung
2. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungs-Verfahren.
3. Von den drei Pflegestufen zu den fünf Pflegegraden
4. Fazit

Neue Definition der Pflegebedürftigkeit

- **Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit aufweisen und deshalb die Hilfe von anderen brauchen.**
- Pflegebedürftig sind Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Belastungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.
- Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, bestehen.

Neuer Maßstab für Pflegebedürftigkeit ist ...

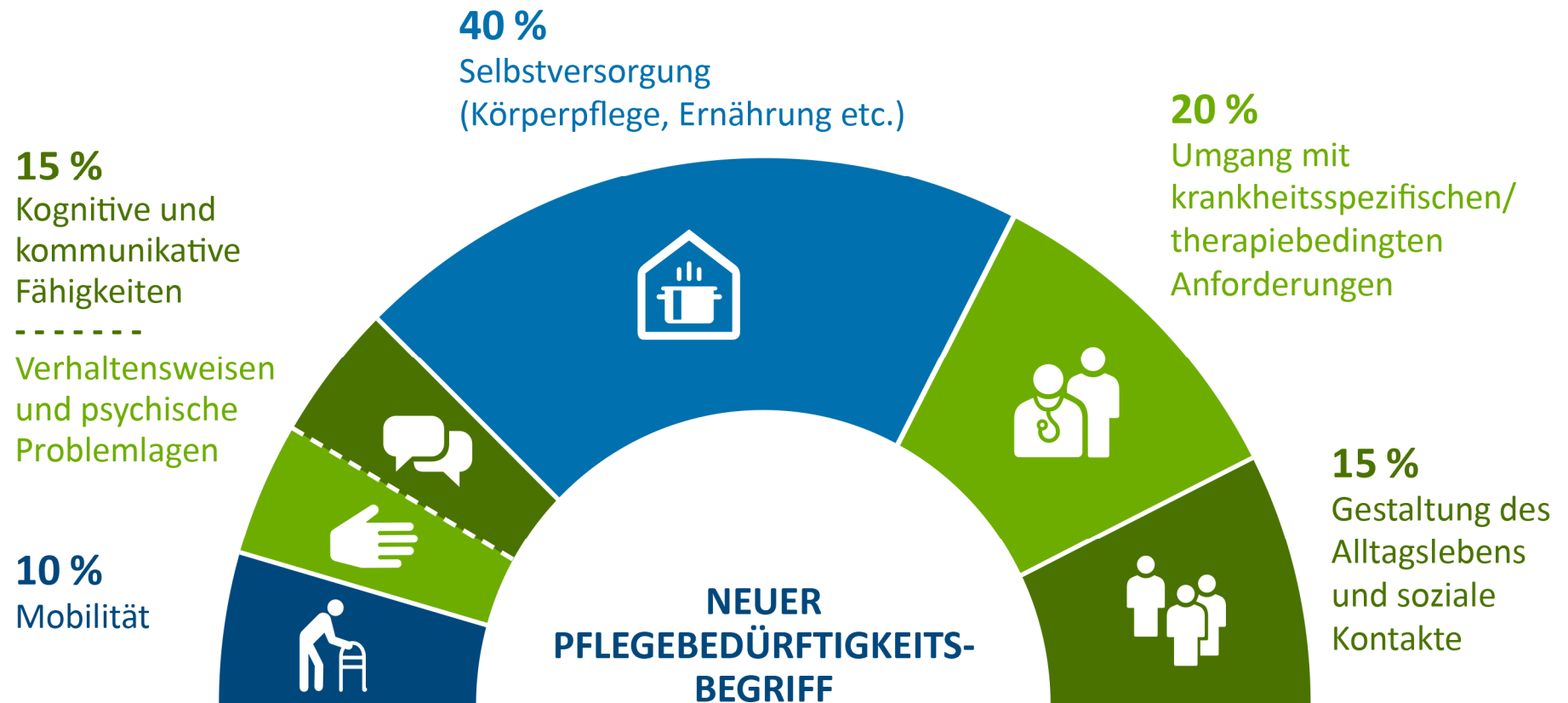
- der Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder der Gestaltung von Lebensbereichen,
- die Abhängigkeit von personeller Hilfe und zwar nicht nur bei einigen Verrichtungen der Grundpflege,
- sondern in allen relevanten Bereichen der elementaren Lebensführung.
- Neuer Maßstab ist der Grad der Selbstständigkeit und nicht mehr der Zeitaufwand des Hilfebedarfs.
- Der ressourcenorientierte Ansatz ermöglicht zudem eine systematische Erfassung von Präventions- und Rehabilitationsbedarf.

Das Neue Begutachtungs- Instrument ist Teil des Begutachtungsverfahrens



Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungs-Verfahren

Sechs Lebensbereiche („Module“) werden betrachtet und gewichtet.



Bewertung der Selbstständigkeit

0 = selbstständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel selbstständig durchführen.

1 = überwiegend selbstständig

Die Person kann den größten Teil der Aktivität selbstständig durchführen.

2 = überwiegend unselbstständig

Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbstständig durchführen.

3 = unselbstständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht durchführen bzw. steuern, auch nicht teilweise.

Das neue Begutachtungs-Verfahren

Beispiel Modul 1: Mobilität

	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
4.1.1 Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
4.1.2 Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
4.1.3 Umsetzen	0	1	2	3
4.1.4 Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	0	1	2	3
4.1.5 Treppensteigen	0	1	2	3

Beispiel Modul 1: Mobilität (Gewichtung: 10%)

Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten	Einzelpunkte Modul	Skala Modul	Gewichtete Punkte für Pflegegrad
keine	0 – 1	0	0
gering	2 – 3	1	2,5
erheblich	4 – 5	2	5
schwer	6 – 9	3	7,5
schwerste	10 – 15	4	10

Das neue Begutachtungs-Verfahren

Beispiel: Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

		Die Fähigkeit ist:			
		vorhanden/ unbeeinträchtigt	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden
4.2.1	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3
4.2.2	Örtliche Orientierung	0	1	2	3
4.2.3	Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
4.2.4	Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	0	1	2	3
4.2.5	Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	0	1	2	3
4.2.6	Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben	0	1	2	3
4.2.7	Verstehen von Sachverhalten und Informationen	0	1	2	3
4.2.8	Erkennen von Risiken und Gefahren	0	1	2	3
4.2.9	Mitteilen von elementaren Bedürfnisse	0	1	2	3
4.2.10	Verstehen von Aufforderungen	0	1	2	3
4.2.11	Beteiligen an einem Gespräch	0	1	2	3

Beispiel Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (Gewichtung ist 15%. Es zählt der höchste Wert aus Modul 2 oder Modul 3)

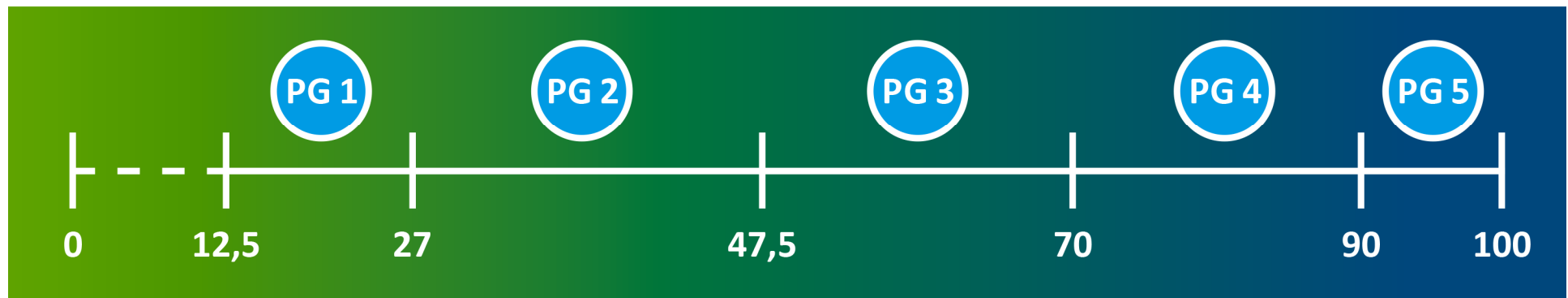
Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten	Einzelpunkte Modul	Skala Modul	Gewichtete Punkte für Pflegegrad
keine	0 – 1	0	0
gering	2 – 5	1	3,75
erheblich	6 – 10	2	7,5
schwer	11 – 16	3	11,25
schwerste	17 – 33	4	15

Gliederung

1. Einführung
2. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungs-Verfahren.
3. Von den drei Pflegestufen zu den fünf Pflegegraden
4. Fazit

5 Grade der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrade)

- PG 1** geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 2** erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 3** schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 4** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 5** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung



Was verändert sich durch das neue Verfahren?

- Durch das Pflegestärkungsgesetz II wird zum 1. Januar 2016 der Vorrang von Prävention und Rehabilitation nochmals gestärkt.
- Die Gutachter geben Empfehlungen zur Prävention und Rehabilitation. Die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs erfolgt bei der Pflegebegutachtung in allen MDK auf der Grundlage eines bundeseinheitlichen Verfahrens (optimierter Begutachtungsstandard).
- Die Gutachter treffen auch Aussagen darüber, ob in der häuslichen Umgebung oder Einrichtung präventive Maßnahmen empfohlen werden können und klären, ob Beratungsbedarf zu primärpräventiven Maßnahmen (z. B. Gruppenangebote zur Sturzprävention) besteht.

Gliederung

1. Einführung
2. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungs-Verfahren.
3. Von den drei Pflegestufen zu den fünf Pflegegraden
4. Fazit

Fazit

1. Das Pflegestärkungsgesetz II schafft mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs einen grundlegenden Systemwechsel in der Pflegeversicherung.
2. Das Pflegestärkungsgesetz II berücksichtigt insbesondere die Belange der Menschen mit Demenz und verbessert deren Leistungen.
3. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff ändert nicht nur die Begutachtung und Einstufung der Pflegebedürftigen, er verbessert auch die Leistungen und die pflegerische Versorgung.
4. Entscheidend dabei ist, dass der Übergang von einer verrichtungsbezogenen Pflege auf eine ganzheitliche Gestaltung von Pflege, Betreuung und Entlastung gelingt.